

Das Versorgungswerk

SEPA kommt auch für das Versorgungswerk

Nach der Einführung des EURO und der Ausweitung der Europäischen Union wird nun auch der Zahlungsverkehr auf einheitliche europäische Regeln umgestellt. Die neuen europäischen Regeln über den Zahlungsverkehr tragen den Namen **SEPA**, die Abkürzung für **Single European Payments Area**. Insgesamt 33 Staaten nehmen dann an diesen einheitlichen Regelungen für den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr teil, an dessen Abwicklung die Banken maßgeblich beteiligt sind. Wesentlicher Inhalt der neuen SEPA-Regeln ist u. a., dass die im Zahlungsverkehr bisher üblichen Kenngrößen Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC ersetzt werden. Ihre persönliche **International Bank Account Number (IBAN)** und Ihren **Bank Identifier Code (BIC)** finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug.

Viele Mitglieder aber auch Arbeitgeber haben dem Versorgungswerk in der Vergangenheit Lastschriftinzugsermächtigungen erteilt und damit die bestmöglichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge stets rechtzeitig sowie unbürokratisch und damit kostensparend abgebucht werden konnten.

Das außerordentlich beliebte nationale Lastschriftinzugsverfahren, das es in vielen anderen europäischen Ländern in vergleichbarer Form bisher gar nicht gab, wird nun zum **01.02.2014** verbindlich durch ein einheitlich ausgestaltetes europäisches Lastschriftinzugsverfahren ersetzt und erfährt die größten Änderungen im Rahmen der Neuregelungen. Wenn Sie dem Versorgungswerk bereits eine gültige Lastschrift-Einzugsermächtigung erteilt hatten, stellen wir diese für Sie auf das neue sog. SEPA-Mandat um. Die betroffenen Mitglieder und Arbeitgeber erhalten hierzu noch ein gesondertes „Umstellungsschreiben“, dem Sie alle notwendigen Informationen (z.B. die sog. Gläubiger-Identifikationsnummer des Versorgungswerks sowie die Mandatsreferenz) entnehmen können. Sie brauchen nur zu prüfen, ob die von uns ermittelte IBAN und BIC mit Ihren Kontoausgangangaben übereinstimmt und uns unterrichten, falls dies nicht der Fall sein sollte. Alles andere haben wir für Sie bereits erledigt, so dass die Beitragsabbuchung auch im SEPA-Zeitalter weiterhin reibungslos vollzogen werden kann. Die Aufwände, die der Gesetzgeber durch die Verfahrensumstellung verursacht hat, waren aber nicht unerheblich. Das Versorgungswerk hat die technische Umstellung auf die neuen Regeln und Datenformate jedoch rechtzeitig eingeleitet, so dass dem pünktlichen SEPA-Start nichts mehr im Wege steht.

Die ersten SEPA-Lastschriftinzüge sowie Rentenzahlungen im SEPA-Format wird das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen noch vor dem Jahreswechsel vornehmen.

Im Rahmen des SEPA-Regelwerks sind wir u. a. verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Für Mitglieder, die ihre laufenden Versorgungsabgaben als sog. **Selbstzahler** über eine Lastschriftinzugsermächtigung einziehen lassen, gelten in 2014 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2014	Kontobelastung in 2014	
Januar	Freitag	31.01.
Februar	Freitag	28.02.
März	Montag	31.03.
April	Mittwoch	30.04.
Mai	Montag	02.06.
Juni	Montag	30.06.
Juli	Donnerstag	31.07.
August	Montag	01.09.
September	Dienstag	30.09.
Oktober	Freitag	31.10.
November	Montag	01.12.
Dezember	Freitag	02.01.(2015)

Die Information über die Abbuchungstermine soll dem Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Soweit die Rentenbeiträge über ein Arbeitgeber-Konto abgebucht werden, gelten andere Termine. Über diese werden die betreffenden Arbeitgeber in gesonderten Schreiben unterrichtet.